



Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail: recht@bk.admin.ch

Biel, 10. Juli 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zum Covid-19-Gesetz Stellung nehmen zu dürfen. Der Schweizerische Drogistenverband (SDV) begrüsst und unterstützt die Vorlage im Grundsatz. Eine solche «ausserordentliche Situation» hat die ganze Schweiz enorm gefordert und viele Institutionen und Betriebe haben enorme Efforts geleistet. Wir möchten dem Bundesrat und den Behörden ausdrücklich für die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit danken.

Im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie sind Drogerien und Apotheken speziell mit drei Themen konfrontiert worden: Händedesinfektionsmittel, Knappheit gewisser Arzneimittel und Schutzmasken. Im Rahmen dieser Vernehmlassung möchten wir speziell auf die Problematik Händedesinfektionsmittel eingehen. Wer Händedesinfektionsmittel in Verkehr bringen will, braucht dazu eine Zulassung. Eine Zulassung kann bei der Anmeldestelle Chemikalien beantragt werden. Dazu muss in der Regel ein Wirksamkeitsdossier eingereicht werden. Diese Registrierung eines Händedesinfektionsmittel ist für einzelne Drogerien und Apotheken administrativ sehr aufwändig und aus unserer Sicht unnötig. Folglich hat praktisch keine Drogerie und Apotheke in der Vergangenheit eine solche Zulassung beantragt. Mit Ausbruch der Covid-Pandemie hat sich die Nachfrage nach Händedesinfektionsmitteln massiv erhöht, die Vorräte waren innert Tagen ausverkauft. Hersteller von regulären Markenprodukten konnten keine Produkte mehr liefern, die Lieferfristen erhöhten sich zum Teil auf Wochen. Wäre die Bevölkerung ausschliesslich auf Händedesinfektionsmitteln mit Zulassung angewiesen gewesen, hätten die Hygienemassnahmen schweizweit nicht eingehalten werden können.



Am 28 Februar 2020 hat der Bund eine Allgemeinverfügung erlassen, die es Drogerien und Apotheken erlaubt gewisse Biozidprodukte (Desinfektionsmittel) bis zum 31. August 2020 herzustellen. Dank dieser Allgemeinverfügung und dem grossen Einsatz der Drogerien und Apotheken konnte die Bevölkerung flächendeckend mit Desinfektionsmitteln versorgt werden. Alleine die Beschaffung der Rohstoffe hat immense Anstrengungen erfordert.

Am 31. August 2020 soll nun diese Allgemeinverfügung auslaufen. Bereits produzierte Produkte dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verkauft werden. Da Drogerien und Apotheken teilweise grössere Vorräte im Hinblick auf eine mögliche 2. Welle angelegt haben, wäre ein Verkaufsverbot dieser bereits produzierten Produkte sowohl ökonomisch, also auch ökologische sehr bedenklich.

Der SDV fordert deshalb, dass die Regelungen der erwähnten Allgemeinverfügung in das Covid-19-Gesetz aufgenommen wird und dass Drogerien und Apotheken weiterhin ohne Zulassung Desinfektionsmittel herstellen dürfen. Des Weiteren regen wir an, dass in Hinblick auf zukünftige Ereignisse Drogerien und Apotheken generell von der Zulassungspflicht ausgenommen werden. Wir empfehlen eine ähnliche Regelung zu prüfen, wie es bei den Heilmitteln nach eigenen Formel (Abgabe nur an die eigene Kundschaft, kein Grosshandel) der Fall ist.

Folgende Fakten sprechen für eine solche Lösung:

1. Drogerien und Apotheken verfügen in der Regel über eine kantonale Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln. Sie sind dazu ausgebildet und verfügen über die notwendige Infrastruktur. Wenn dies für Arzneimittel möglich ist, wird es für Desinfektionsmittel wohl erst recht unproblematisch sein.
2. Drogerien und Apotheken sind im Umgang mit Chemikalien und sensitiven Stoffen ausgebildet und berechtigt diese zu verkaufen.
3. Drogerien und Apotheken sind in der Lage schnell zu reagieren und Bedürfnisse der Bevölkerung zu erkennen und zu befriedigen. Die Betriebe benötigen keine lange Vorbereitungsfrist. Zudem sind Drogerien und Apotheken auch bei Pandemien geöffnet und so eine wichtige Anlauf- und Informationsstelle der Bevölkerung.
4. Drogerien und Apotheken informieren und beraten die Bevölkerung kostenlos im Umgang mit Heilmitteln, Desinfektionsmitteln und Gesundheitsfragen. Sie können Informationen des Bundes fachlich korrekt der Bevölkerung vermitteln und die richtige Anwendung von Hygienemassnahmen erklären.
5. Drogerien und Apotheken (ca. 2200 Standorte) sind in der Schweiz flächendeckend vorhanden. Lange Reisewege müssen nicht in Kauf genommen werden. Zudem können Drogerien und Apotheken den Kunden Produkte auch direkt nach Hause liefern.
6. Mit der Möglichkeit Händedesinfektionsmittel ohne Bewilligung zu produzieren, sind die Betriebe auch bereit Rohstoffe auf Vorrat zu lagern. Engpässe können so in Zukunft vermieden werden.



Zusammenfassend bitten wir Sie:

- _ die Regelung der Allgemeinverfügung betreffend Desinfektionsmitteln in das Covid-19-Gesetz zu überführen und
- _ eine Regelung zu finden, welche es Drogerien und Apotheken generell ermöglicht Desinfektionsmittel zur Abgabe an die eigene Kundschaft ohne Zulassung herzustellen.

Wir danken Ihnen recht herzlich für Ihre Bemühungen und stehen Ihnen jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elisabeth von Grünigen-Huber
Leiterin Politik und Branche
Mitglied der Geschäftsleitung

Andrea Ullius
Branchenentwicklung